

V.

Schlußbestimmungen

§ 16

Der Präsident der Bank erläßt Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank.

§ 17

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 29. April 1966 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 55 S. 329),
- Zweite Verordnung vom 23. Dezember 1968 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 Nr. 4 S. 41).

Berlin, den 23. Oktober 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

Bekanntmachung**vom 31. Oktober 1975**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates mit Wirkung vom 1. November 1975 die nachstehend genannten Rechtsvorschriften aufgehoben wurden:

1. Verordnung vom 11. Dezember 1952 über Maßnahmen zur Entwicklung des Wintersportes als Massensport (GBl. Nr. 177 S. 1332),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Entwicklung des Wintersportes als Massensport (GBl. Nr. 177 S. 1333),
3. Verordnung vom 16. April 1953 über Maßnahmen zur Durchführung des Massensportes im Sommer 1953 (GBl. Nr. 52 S. 573),
4. Beschluß vom 9. Februar 1956 über die weitere Entwicklung der Körperkultur und des Sportes in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 21 S. 181).

Berlin, den 31. Oktober 1975

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär -

**Anordnung
über die Zuführung und Verwendung der Mittel
des „Kontos junger Sozialisten“**

vom 23. Oktober 1975

In Durchführung des Gemeinsamen Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird auf Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

Zuführung zum „Konto junger Sozialisten“

§ 1

(1) Die Betriebe und staatlichen Einrichtungen übertragen von den Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ folgende Anteile:

- 25% auf das „Konto junger Sozialisten“ bei dem für den jeweiligen Betrieb (einschließlich Betrieb des Kombines) bzw. für die staatliche Einrichtung zuständigen Rat des Kreises, in der Hauptstadt der DDR, Berlin, beim Rat des Stadtbezirkes (im folgenden Rat des Kreises genannt). Die Übertragungen haben vierteljährlich bis zum Ende des dem Quartal folgenden Monats zu erfolgen.

Für Hochschulen und Universitäten, in deren Bereich FDJ-Kreisleitungen bestehen, entfallen diese Übertragungen.

- 50% auf das zentrale „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR jährlich bis zum 31. März des Folgejahres.

Das zentrale „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR wird bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik* geführt.

(2) Die Räte der Kreise informieren die Betriebe und staatlichen Einrichtungen in ihrem Territorium über die Kontonummer, unter der das „Konto junger Sozialisten“ beim Rat des Kreises geführt wird.

§ 2

(1) Für die Jugendlichen, die auf Baustellen der unter Kontrolle des Ministerrates stehenden Investitionsvorhaben tätig sind, ist durch den Generalauftragnehmer ein „Konto junger Sozialisten“ nach den Festlegungen des Gemeinsamen Beschlusses vom 21. März 1974 zu führen. Ist kein Generalauftragnehmer eingesetzt, wird das „Konto junger Sozialisten“ beim Investitionsauftraggeber geführt. Alle Betriebe haben die von Jugendlichen bei der Realisierung dieser Investitionsvorhaben erwirtschafteten Mittel dem „Konto junger Sozialisten“ beim Generalauftragnehmer bzw. Investitionsauftraggeber zuzuführen. Voraussetzung ist, daß die Zuführungskriterien erfüllt sind. Die Verwendung der Mittel erfolgt auf Vorschlag der FDJ-Leitungen der Investitionsvorhaben.

(2) Die Anwendung des Abs. 1 auf weitere Investitionsvorhaben, die in Generalauftragnehmerschaft durchgeführt werden, kann zwischen dem Generalauftragnehmer und den beteiligten Betrieben in Abstimmung mit den FDJ-Leitungen vereinbart werden.

§ 3 ,

In landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen unterbreiten die FDJ-Leitungen in Übereinstimmung mit Abschnitt IV Ziff. 1 des Gemeinsamen Beschlusses vom 21. März 1974 jährlich in der Vollversammlung, Delegiertenversammlung bzw. Bevollmächtigtenversammlung Vorschläge über Zuführungen von Mitteln zum „Konto junger Sozialisten“ und deren Verwendung in ihren Bereichen entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung.

§ 4

Verwendung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“

(1) Die Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ sind im Rahmen der Festlegungen des Abschnitts III Ziff. 2 des Gemeinsamen Beschlusses vom 21. März 1974 auf Vorschlag der jeweiligen Leitungen der FDJ zu verwenden für die

- a) Finanzierung ausgewählter planmäßiger Neubauten, Erweiterungen und Rekonstruktionen von Jugendeinrichtungen für die Freizeitgestaltung,

* Konto-Nr. 6836-24-3047